



KANTONSratsPROTOKOLL

Sitzung vom 27. März 2017
Kantonsratspräsident Andreas Hofer

B 68 Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes; Entwurf / Justiz- und Sicherheitsdepartement

1. Beratung

Für die Staatspolitische Kommission (SPK) spricht Kommissionspräsident Daniel Gasser. Daniel Gasser: Die SPK hat die vorliegende Botschaft B 68 an ihrer Sitzung vom 15. Februar erstmals beraten. Die Kommission ist mit 13 zu 0 Stimmen auf die Vorlage eingetreten und hat ihr, wie aus der Beratung hervorgegangen, in der Schlussabstimmung mit 9 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen zugestimmt. Die eidgenössischen Räte haben am 20. Juni 2014 dem revidierten Bürgerrechtsgesetz auf Bundesebene zugestimmt. Um die Handhabung des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes zu vereinfachen und es wieder in Einklang mit der Bundesgesetzgebung zu bringen, war es nötig, eine Totalrevision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes durchzuführen. Mit der vorliegenden Botschaft B 68 sind nun die nötigen Schritte eingeleitet worden, um die Übereinstimmung zu erreichen. Nebst formalen Änderungen sind im inhaltlichen Bereich die Regelung der Integrationskriterien wie die Teilnahme am Wirtschaftsleben, ein erforderlicher Sprachnachweis oder das Vertrautsein mit örtlichen Verhältnissen ausdrücklich geregelt. In der Kommissionsberatung wurden die vorgesehenen Verschärfungen mehrheitlich begrüsst. Eine Minderheit forderte in verschiedenen Anträgen einzelne Paragraphen anzupassen. Folgende Themen standen dabei zur Diskussion: der Zeitpunkt der Veröffentlichung von Name und Adresse einbürgerungswilliger Personen und die Mindestaufenthaltsdauer vor Einreichung eines Gesuchs; die örtlichen Kenntnisse seien zu ersetzen mit schweizerischen oder regionalen Kenntnissen, und Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit seien nur zu berücksichtigen, falls sie mutwillig sind. Die Einbürgerungskompetenz sei nur dem Gemeinderat oder einer Einbürgerungskommission zuzusprechen. Schliesslich solle die Verfahrensdauer auf 18 Monate beschränkt werden. Die grosse Mehrheit der Kommission hielt die Ausführungen und die Haltung der Regierung für schlüssig und lehnte alle Anträge ab. Die Kommissionsmehrheit begrüsst damit die Verschärfungen des Bürgerrechtsgesetzes. Einige der Anwesenden mit Praxiserfahrung wiesen in ihren Voten auf die Ausgewogenheit und die zeitgemässe Umsetzung der Revision hin, aber auch darauf, dass die Gemeindeautonomie in diesem Thema wichtig sei. Abschliessend hätte sich ein Teil der Kommission auch für eine sogenannte Loyalitätserklärung ausgesprochen. Diese ist nun zwar nicht im Gesetz abgebildet, aber weiterhin möglich. In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission der Vorlage mit 9 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu. Mit 6 zu 2 Stimmen bei 5 Enthaltungen sprach sich die Kommission für das Absetzen einer Medienmitteilung aus. Weiter wurde mit 13 zu 0 Stimmen beschlossen, mit Fraktionssprechern zu arbeiten. Wir bitten Sie, der Vorlage, wie sie aus der Beratung der SPK hervorgegangen ist, zuzustimmen. Für die SVP-Fraktion spricht Patrick Schmid.

Patrick Schmid: In der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes werden viele wichtige Punkte neu geregelt. So sehen wir von der SVP-Fraktion es als Vorteil an, dass neu eine Niederlassungsbewilligung nötig sein wird, um sich überhaupt einbürgern lassen zu können. Die Werte unserer Bundesverfassung müssen ausdrücklich respektiert werden, auch dies ist ein sehr wichtiges Anliegen der SVP. Die wichtigsten Punkte sind weiter das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Es darf nicht sein, dass Personen, welche an kriminellen Handlungen teilgenommen haben, überhaupt das Bürgerrecht erhalten. Bei widerrechtlichem Verhalten muss solchen Personen das Bürgerrecht wieder aberkannt werden. Wir hoffen, dass die Verordnung anlässlich der 2. Beratung vorliegt und wir somit sicher sein können, dass auch die Aberkennung des Bürgerrechts geregelt ist. Die örtlichen Gegebenheiten einer Region zu kennen und die Sprache zu sprechen, im Kanton Luzern Deutsch, ist und muss eine wichtige Grundvoraussetzung sein, um überhaupt das Schweizer Bürgerrecht zu erlangen. Die Festsetzung per Nachweis findet die SVP-Fraktion im Grundsatz richtig. Das geforderte Niveau mit A2 im schriftlichen Teil sowie B1 im mündlichen Teil bei einer Mindestaufenthaltsdauer von zehn Jahren in der Schweiz, respektive drei Jahren in der Aufenthaltsgemeinde, ist jedoch eindeutig zu tief. Die Forderung nach dem Niveau schriftlich B1 und mündlich B2 ist daher nicht zu hoch gefasst. Nicht zuletzt ist es aus unserer Sicht zu begrüßen, dass viele Kompetenzen betreffend das Verfahren bei den Gemeinden geblieben sind. So ist es richtig, dass eine Bürgerrechtskommission oder auch eine Gemeindeversammlung weiterhin über eine Einbürgerung entscheiden kann. Die vorgängige Ausschreibung sehen wir als Gewinn an, jede einbürgerungswillige Person ist sich dessen bewusst und muss sich etwas exponieren. Dies sollte in Zeiten von Facebook und Instagram nur ein Minimaleingriff sein. Nur so können berechtigte Zweifel oder auch klare Verstösse rechtzeitig den zuständigen Behörden gemeldet werden. Das Gesetz, wie es uns heute zur 1. Beratung vorliegt, ist im Grossen und Ganzen stimmig, und die SVP-Fraktion ist für Eintreten. Anträge, welche die Bestimmungen aufweichen wollen, werden wir jedoch nicht unterstützen.

Für die CVP-Fraktion spricht Roger Zurbriggen.

Roger Zurbriggen: Die CVP-Fraktion tritt einstimmig auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu. Eine Vorbemerkung: Die CVP hat keine Anträge gestellt und lehnt alle vorliegenden Anträge ab, weil diese Botschaft ganz viel CVP enthält, denn die Einbürgerung ist der letzte Schritt einer gelungenen Integration. Die Einbürgerung soll transparent und fair ablaufen. Weil Integration mit Beziehungen und Engagement zu tun hat, kann sie immer nur lokal geschehen, und die Einbürgerung ist demzufolge ein politischer Akt vor Ort. Das verlangt die Autonomie der Gemeinden. Deswegen darf die Einbürgerung auch nicht zu einem standardisierten und anonymisierten Verwaltungsprozess verkommen, und sie darf von den Antragstellenden etwas abverlangen. Die Vorlage enthält verschiedene zeitgemässe Verschärfungen. Sie entlastet die Gemeinden und respektiert deren Rolle, sie bewirkt eine Vereinheitlichung der Begriffe, und sie belässt das bestehende Verfahren respektive erhöht die Betriebskosten nicht. Zu den Verschärfungen: Es braucht neu eine Niederlassungsbewilligung, und die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen werden umfassender und präziser genannt, nämlich die erfolgreiche Integration, die Respektierung der Verfassung, die Verständigung in deutscher Sprache und Schrift, die Teilnahme an Wirtschaft und Bildung und die Verpflichtung gegenüber den familiären Mitgesuchstellern; des Weiteren gehören dazu das Vertrautsein mit den nationalen und lokalen Lebensverhältnissen und die Zusage, dass man die Sicherheit nicht gefährdet. Interessant ist, dass die Anerkennung der schweizerischen Werte weiterhin durch eine unterschriebene Loyalitätserklärung eingefordert werden kann. Dies stellt eine moralisch höhere Hürde dar, sich in den Folgejahren an unsere Gesetze zu halten, insbesondere aber auch unsere kulturellen Gepflogenheiten zu respektieren. Es wurden explizit neue einbürgerungsverhindernde Delikte festgeschrieben, und eine Sozialhilfeabhängigkeit ist neu auch einbürgerungsverhindernd. Zu den Entlastungen der Gemeinden und ihrer Rolle: Bis anhin mussten Gemeinden, welche die Namen und Adressen der Gesuchsteller bei der Einreichung des Gesuches publizieren wollten, eine Grundlage im Gemeindegesetz

erarbeiten. Das entfällt nun. Verschiedentlich wurde aber im Vorfeld reklamiert, dass die Publikation der Identität der Gesuchsteller dem Ethos des Datenschutzes widerspreche. Die CVP-Fraktion erachtet die Offenlegung dieser Personendaten im Rahmen der beantragten Einbürgerung als gerechtfertigt, ja sogar als nötig, wie Erfahrungen gezeigt haben; es kann dadurch zu relevanten Hinweisen aus der Bevölkerung kommen, welchen das Einbürgerungsgremium nachgehen kann. Obwohl wir die Vorteile einer Bürgerrechtskommission sehen, respektieren wir des Weiteren die bisherige Praxis einer jeden Gemeinde, ob sie die Einbürgerungen vom Gemeinderat, von einer Kommission oder von der Gemeindeversammlung beschliessen lassen will. Diese Autonomie gehört der politischen Basis. Bislang mussten die Gemeinden auch die Sprachkenntnisse der Gesuchsteller testen. Neu kann ein standardisiertes Sprachzertifikat von den Gesuchstellern eingefordert werden. Damit geschieht eine Vereinheitlichung dieser Praxis. Ein Wermutstropfen bleibt aber: Als Partei der Familien sähen wir es gerne, dass als Folge des Familiennachzugs die Familien als Ganzes eingebürgert würden und nicht jedes Familienmitglied – je nach sprachlichem Vermögen oder kulturellen Gewohnheiten – separat ein Einbürgerungsverfahren durchlaufen muss und dieses dann besteht oder auch nicht besteht. Was geschieht mit den Frauen, die kaum eine schulische Bildung haben und für die ein Sprachzertifikat eine zu hohe Anforderung bleibt? So kann die Mutter und Ehefrau nicht Schweizerin werden und bleibt aussen vor. Was ist das für ein Signal für die Familie und das Umfeld? Rechtlich gesehen ergibt sich diese individuelle Beurteilung aus der Sache heraus und kann wohl nicht anders gestaltet werden, ohne dass wieder andere Ungereimtheiten entstünden. Zur Vereinheitlichung der Begriffe: In Anlehnung an den Verfahrensprozess, der auf allen drei Staatsebenen stattfindet, werden die Begrifflichkeiten homogenisiert, das heisst dem übergeordneten Bundesrecht angepasst, um begrifflichen Komplikationen und Missverständnissen vorzubeugen. Zum Verfahrensablauf und zu den Betriebskosten: Der Kanton Luzern muss das Verfahren nicht ändern, weswegen sich die Betriebskosten auch nicht erhöhen werden. Zum Schluss halte ich nochmals fest: Die CVP erachtet diese Botschaft als richtig und wichtig und stimmt ihr einstimmig zu.

Für die FDP-Fraktion spricht Daniel Wettstein.

Daniel Wettstein: Um die Übereinstimmung mit der Bundesverfassung herzustellen, muss das Kantonale Bürgerrechtsgesetz revidiert werden. Wir danken der Regierung und der Verwaltung für ihre sorgfältige Vorlage. Die vorliegende Revision ist für uns ausgewogen, sachgerecht und auf das Notwendige beschränkt. Die FDP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und wird der Fassung, wie sie aus der Kommission hervorgegangen ist, zustimmen. Wir würden weder grundsätzlichen Verschärfungen noch Lockerungen der bestehenden Praxis im Einbürgerungsbereich zustimmen. Wir sind aber mit den in der Vorlage gemachten Anpassungen, zum Beispiel mit dem Sprachnachweis oder den Sozialhilfebestimmungen, einverstanden. Der Erhalt der Gemeindeautonomie und der Verantwortung der Gemeinde ist uns wichtig. In den bereits in der Kommission gestellten Anträgen sehen wir daher das Bestreben, die Einbürgerung zu einem reinen Verwaltungsakt umzugestalten und das Gemeindebürgerrecht abzuschwächen. Das entspricht nicht unseren Vorstellungen. Wir lehnen daher alle diese Anträge ab. Die Argumente dazu wurden in der Kommission ausführlich ausgetauscht.

Für die SP-Fraktion spricht Sara Agner.

Sara Agner: Mit der Vorlage soll das kantonale Gesetz an die Vorgaben des Bundes angepasst werden. Mit der Revision auf Bundesebene wurden die Einbürgerungsvoraussetzungen verschärft, und der Handlungsspielraum für die Kantone wurde eingeschränkt. Viele der zwingenden Änderungen, welche vom Bundesrecht vorgegeben werden, bedauert die SP, wie zum Beispiel die Bedingungen bezüglich Aufenthaltsstatus, also dass es zwingend einen C-Ausweis braucht, oder die Anforderungen in Bezug auf die wirtschaftliche Selbständigkeit. Darum ist es umso wichtiger, dass es trotz den Bestimmungen möglich ist, die Lebensumstände der Personen zu berücksichtigen, zum Beispiel dass der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe wegen Krankheit, Behinderung oder familiären Gründen entschuldbar ist. Im neuen Gesetz ist das klar vorgesehen. Wir hoffen,

dass das bei der Umsetzung auch flächendeckend berücksichtigt wird. Den Schweizer Pass zu haben oder nicht zu haben, ist für Personen, welche hier leben, etwas Einschneidendes. Das Bürgerrecht erleichtert den Zugang zum Arbeitsmarkt und zum Wohnungsmarkt oder ermöglicht es, dass Leute ihre politischen Rechte wahrnehmen und mitbestimmen können. Für die Einzelnen ist es also sehr bedeutend. Weil es sich bei der vorliegenden Botschaft um eine Totalrevision handelt, finden wir es umso wichtiger, dass das ganze Gesetz überprüft und darauf geachtet wird, welche bereits bestehenden Regelungen eigentlich noch zeitgemäss sind und welche nicht. Das ist aus unserer Sicht nicht gemacht worden. In diesem Zusammenhang werden wir Anträge stellen, was die Mindestaufenthaltsdauer in den Gemeinden betrifft und dass Einbürgerungsentscheide nicht mehr an Gemeindeversammlungen getroffen werden sollen, sondern zwingend vom Gemeinderat oder von einer Kommission. Das Anliegen der CVP, wonach die Familien zusammen beurteilt werden sollen, nehmen wir gerne in der 2. Beratung zur Prüfung auf. Weiter finden wir es datenschutzrechtlich bedenklich, dass bereits beim Einreichen eines Gesuchs die Namen veröffentlicht werden können. Hier werden wir einen entsprechenden Antrag stellen, dass dies erst kurz vor dem Erteilen des Bürgerrechts möglich sein soll. Zudem sollen die Fristen, innert welcher Einbürgerungsentscheide auf Gemeindeebene getroffen werden, einheitlicher werden. Wir fordern, dass die Entscheide innert 18 Monaten gefällt werden. Wir haben auf der einen Seite die Verschärfungen des Bundes, mit denen wir nicht einverstanden sind. Uns ist schon klar, dass wir diese nicht ändern oder umgehen können. Auf der anderen Seite hat der Kanton aber Handlungsspielraum bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Im Rahmen dieser Totalrevision hätte der Kanton diesen Spielraum besser nutzen und das Gesetz somit zeitgemässer gestalten können. Weil das nicht gemacht wurde, kann eine Mehrheit der SP-Fraktion der vorliegenden Botschaft nicht zustimmen. Wir sind für Eintreten, werden die Vorlage aber grossmehrheitlich ablehnen, falls keiner unserer Anträge angenommen wird.

Für die Grüne Fraktion spricht Hans Stutz.

Hans Stutz: Die Grüne Fraktion tritt auf die Vorlage ein, wird sie aber ablehnen, ausser wenn ihre Änderungsanträge angenommen werden. Die Grünen streben eine Gesellschaft an, in der möglichst alle Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons aktiv am gesellschaftlichen Leben und an den politischen Auseinandersetzungen partizipieren können. In den eidgenössischen Räten haben die Grünen das neue Bürgerrechtsgesetz abgelehnt, da es den Zugang zur Staatsbürgerschaft und damit zu den politischen Rechten erschwert, insbesondere für sozial benachteiligte Menschen und solche aus nicht europäischen Ländern. Die Grünen lehnen auch auf kantonaler Ebene alle Bestimmungen ab, welche weitere Hürden für die Einbürgerung darstellen, sei es beispielsweise die Erhöhung der geforderten Sprachkompetenz oder die Verlängerung der Aufenthaltspflicht in der Gemeinde. Aktuell sind rund 18 Prozent der kantonalen Bevölkerung von der aktiven Teilnahme am politischen Leben ausgeschlossen. Viele von ihnen leben seit vielen Jahren, zum Teil seit Jahrzehnten, hier, aber sie befürchten Demütigungen in einem Bürgerrechtsverfahren. Bereits die eidgenössische Regelung geht leider von der diskriminierenden Anforderung aus, dass Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erhöhte Anforderungen bei der Einbürgerung erfüllen müssen und sie darüber hinaus eine vertiefere soziale Integration als Schweizerinnen nachweisen müssen. Die Grünen lehnen einen solchen doppelten Standard ab. Leider gibt es kein Recht auf Einbürgerung, aber das Recht auf faire Verfahren; daran sollten wir uns im Kantonalen Bürgerrechtsgesetz halten.

Für die GLP-Fraktion spricht Claudia Huser Barmettler.

Claudia Huser Barmettler: Wir danken dem Regierungsrat für die Ausarbeitung der Vorlage und stimmen der vorgeschlagenen Totalrevision mehrheitlich zu, handelt es sich doch grossmehrheitlich um Präzisierungen und Anpassungen an das revidierte Bürgerrechtsgesetz des Bundes. Insbesondere begrüssen wir die Klärungen und auch die höhere Gewichtung der Integrationskriterien für die ganze Familie sowie die klaren Kriterien der Sprachnachweise. Der Bund hat mit den Anpassungen mehrheitlich sinnvolle, der Transparenz und der Sicherheit unseres Landes dienende Anpassungen gemacht. So wird

auch in Zukunft, und zwar landesweit, sichergestellt, dass nur gut integrierte und finanziell sowie sozial selbständige Personen eingebürgert werden. Es wird noch expliziter auf die Integration der ganzen Familie Wert gelegt, und diese Integration muss auch belegt werden. Die Kriterien bedürfen immer noch einer grossen Einzelanalyse; darin sehen wir Vor- und Nachteile. Für uns ist nicht verständlich, warum sich der Kanton Luzern nicht auf diese verhältnismässigen Regelungen abstützen kann und die Einbürgerungshürden an einzelnen Stellen zusätzlich erhöhen muss. Das Argument „weil es immer so war“ kann ja wohl nicht entscheidend sein. Eine Mehrheit unserer Fraktion kann nachvollziehen, dass die Angst vor zu vielen eingebürgerten Personen mit Migrationshintergrund besteht. Auf der anderen Seite sind wir ein Kanton, der in anderen Themen ja nicht zu viel regeln will, und alles, was nicht geregelt werden muss, soll so bleiben. Warum wir dies jetzt auf der guten Basis der Bundesgesetzgebung trotzdem machen, ist für mich nicht verständlich. Von den von unserer Seite gestellten Anträgen möchte ich nur auf einen bereits eingehen, denn zusammenfassend zielen wir mit unseren Anträgen darauf ab, dass das Gesetz noch zeitgemässer und – dort wo möglich – effizienter wird. Wir haben hier eine Totalrevision vor uns, und doch getraut sich der Regierungsrat nicht, veraltete Abläufe oder Muster anzutasten, so zum Beispiel in § 30, der regelt, wem der Einbürgerungsentscheid obliegt. Bisher und gemäss Botschaft soll das leider weiterhin die Gemeindeversammlung sein können. Das ist nicht mehr zeitgemäss, handelt es sich doch bei der Abwicklung der Einbürgerungsgesuche um einen hoffentlich standardisierten und damit nicht willkürlich oder politisch motivierten Entscheidungsakt. Dass die Einbürgerung per se ein politischer Akt ist, sehen wir, und daher unterstützen wir auch die Kriterien zur Integration und auch zur finanziellen Unabhängigkeit. Dass aber der Entscheidungsakt schlussendlich an der Gemeindeversammlung stattfindet, ist schlicht veraltet. Die Gesuchstellenden, teilweise auch Kinder, müssen sich in einzelnen Gemeinden sehr stark exponieren und an Gemeindeversammlungen vor Hunderten von Leuten sprechen, auch wenn es vielleicht nicht zu ihren Stärken gehört. Wir Parlamentarier hingegen sind es uns gewohnt, uns in der Öffentlichkeit zu äussern, und wir haben uns auch selber dafür entschieden. Was dies zur geforderten Integration oder finanziellen Unabhängigkeit beiträgt, verstehe ich nicht. Die neuen Bestimmungen des Bundes bringen hier schon eine deutliche Klärung der zu prüfenden Integration. Damit ist die Einbürgerung durch eine Kommission folgerichtig und genügend sowie vor allem auch effizient. Wir sind auch der Meinung, dass der Schweizer Pass und auch das Luzerner Bürgerrecht nicht einfach ohne Aufwand verteilt werden dürfen, aber eine Vorstellung und damit eine teilweise Zurschaustellung der Gesuchstellenden ist nicht notwendig. Sie haben unsere Anträge erhalten; aufgrund der kurzen Diskussion innerhalb der Kommission müssen wir davon ausgehen, dass diese keine Mehrheit finden werden. Unsere Anträge dienen der Verbesserung und der Modernisierung des Gesetzes. Die GLP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und wird ihr voraussichtlich zustimmen.

Beat Meister: In der Botschaft wird unter den Erwägungen im Kapitel „Respektierung der Werte der Bundesverfassung“ festgehalten, dass die zuständige Behörde die Einbürgerung auch im Nachhinein für nichtig erklären kann, falls jemand nicht gewillt ist, die Werte der Bundesverfassung zu respektieren. Dieser Passus wird aber im Gesetz nicht abgebildet. Deshalb frage ich zuhause der Kommission an, ob dieser Passus nicht auch im Gesetz aufgenommen werden sollte.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Das Bundesparlament hat Vorgaben erarbeitet, welche die Integration von Einbürgerungswilligen konkretisiert. Das Bundesparlament will mit diesen Vorgaben die Pfeiler der Integration konkretisieren. Es wird eine soziale Integration mit entsprechenden Sprachkenntnissen gefordert, und unsere Rechtsordnung muss bekannt sein und respektiert werden. Besonders wichtig ist die sogenannte wirtschaftliche Integration, das heisst, die Einbürgerungswilligen müssen auf eigenen Füüssen stehen. Wir haben unseren Spielraum ausgenutzt und präzisieren das Gesetz zur Einbürgerung im Kanton Luzern. Der Fraktionssprecher der CVP hat darauf hingewiesen, dass man zu wenig Rücksicht auf die Familien nehme und sie nicht als Ganzes eingebürgert würden. Wir gehen tatsächlich von

Einzelgesuchen aus, jedes Familienmitglied muss ein Gesuch stellen. Familien können aber zusammen eingebürgert werden. Falls aber einzelne Familienmitglieder die Anforderungen nicht erfüllen, werden sie auch nicht eingebürgert. Ich möchte Sie dazu ermuntern, in den Gemeinden § 24 zu beherzigen. Darin wird von den Integrationswilligen gefordert, dass sie ihre Familienmitglieder bei der Integration unterstützen, zum Beispiel was die Sprache angeht. Beat Meister hat darauf hingewiesen, dass die Einbürgerung im Nachhinein für nichtig erklärt werden könne, falls jemand die Bundesverfassung nicht respektiere. Die Aberkennung ist rechtlich möglich und wird in der Verordnung präzisiert. Diese Präzisierung sollte für die 2. Beratung in der SPK vorliegen. Ich bitte Sie, dem Gesetz zuzustimmen und die vorliegenden Anträge abzulehnen.

Der Rat tritt auf die Vorlage ein.

Antrag Huser C./Agner S./Stutz H. zu § 16 Abs. 2: Die Gemeinde kann nach Abschluss der getroffenen Abklärungen die Namen und Adressen derjenigen Personen bekannt machen, welche ein Einbürgerungsgesuch eingereicht haben.

Claudia Huser Barmettler: Die GLP steht klar für Transparenz und Information, beides soll gewährleistet werden. Es ist richtig, dass die Mitbürgerinnen und Mitbürger darüber informiert werden, wer eingebürgert werden und das Ortsbürgerrecht erhalten soll. Der Zeitpunkt dafür ist jedoch gemäss der Gesetzesvorlage falsch. Es ist nicht notwendig, dass bereits bei der Gesuchseinreichung öffentlich darüber informiert wird. Es reicht vollkommen, wenn die Mitbürger nach erfolgter Abklärung rechtzeitig informiert werden. Zum einen ist das richtig, weil lange nicht alle, die ein Gesuch stellen, am Schluss auch eingebürgert werden, und zum anderen geht es hier auch um die Verhältnismässigkeit. Die Gemeinde soll die Gesuche respektive die Daten der Gesuchstellenden veröffentlichen, die eine Chance auf die Einbürgerung haben. Es braucht also den Absatz 2 schlicht nicht. Wir bitten Sie, unserem Antrag zu folgen.

Sara Agner: Zwar ist § 16 im Gesetz neu, die Veröffentlichung der Namen wurde aber bereits jetzt von einigen Gemeinden vorgenommen. Dazu haben die Gemeinden aber ihre eigenen gesetzlichen Grundlagen geschaffen. Mit der jetzigen Formulierung soll es unmittelbar nach Gesuchseinreichung möglich sein, die Namen der Antragstellenden zu veröffentlichen. Auch wenn keine weiteren Daten ausser den Namen veröffentlicht werden, so exponiert man die Gesuchstellenden damit. Es geht hier um das Abwägen des öffentlichen Interesses gegenüber dem Interesse jedes Einzelnen. Diese Überlegung kommt aber erst zum Zug, kurz bevor eine Einbürgerung gutgeheissen wird. Alles andere ist nicht verhältnismässig. Man könnte nun sagen, dass die Gemeinden die Interessen bereits jetzt abwägen und die Namen nicht direkt nach der Gesuchseingabe veröffentlichen, wie es gemäss § 16 möglich wäre. Das würde also bedeuten, dass einer Umformulierung erst recht nichts im Weg steht.

Hans Stutz: Was die inhaltliche Begründung des Antrags betrifft, kann ich mich meinen beiden Vorrednerinnen anschliessen. Es geht bei unseren Anträgen nicht um Verwässerungsvorschläge, sondern sie sollen Standards für ein faires Verfahren schaffen.

Für die Staatspolitische Kommission (SPK) spricht Kommissionspräsident Daniel Gasser.

Daniel Gasser: Dieser Antrag ist der SPK vorgelegen und mit 9 zu 4 Stimmen abgelehnt worden.

Räto B. Camenisch: Ich nehme als ehemaliger Präsident der Bürgerrechtskommission der Gemeinde Kriens Stellung. Es ist nicht sinnvoll, die Veröffentlichung erst dann vorzunehmen, wenn alle Abklärungen bereits getroffen worden sind. Es muss rechtzeitig bekannt sein, wer ein Einbürgerungsgesuch gestellt hat. Die Bürgerrechtskommissionen sind beispielsweise auch auf allfällige Meldungen von Nachbarn angewiesen. Wir wollen ein transparentes Verfahren.

Roger Zurbriggen: Durch eine frühe Veröffentlichung können Hinweise aus der Bevölkerung eingehen. Es gehört zu den Abklärungen, diesen Hinweisen nachzugehen. Deshalb ist es sinnvoll, mit der Eröffnung des Gesuchs die Identität zu publizieren. Die CVP lehnt den Antrag ab.

Daniel Wettstein: Eine Person, die das Schweizer Bürgerrecht will, soll sich exponieren

und auch dazu stehen können. Das ist nicht im negativen Sinn gemeint. Es ist wichtig, dass die Veröffentlichung zu Beginn des Verfahrens geschieht. Über den richtigen Zeitpunkt haben wir in der SPK diskutiert. Die FDP lehnt den Antrag ab.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Es geht hier tatsächlich um Sinn und Geist dieser möglichen Publikation. Will man die Bevölkerung dazu einladen, den zuständigen Stellen Fragen oder Anmerkungen zu einbürgerungswilligen Personen zukommen zu lassen, muss dies zu Beginn dieses Prozesses erfolgen können. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 84 zu 22 Stimmen ab.

Antrag Agner Sara/Stutz Hans zu § 17 Abs. 1a: sich in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs während insgesamt zweier Jahre in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben,.

Sara Agner: Die Integration hängt nicht von der Aufenthaltsdauer in der Gemeinde ab; diese Vorgabe ist nicht zweckmässig. Die zuverlässige Überprüfung der Integration wird im Zusammenhang mit anderen Abklärungen vorgenommen. Eine längere Aufenthaltsdauer als vom Bund vorgegeben entspricht nicht dem heutigen Zeitgeist, weil viele Personen, auch aus beruflichen Gründen, mobil sein und öfters umziehen müssen.

Hans Stutz: Die verlangte Aufenthaltsdauer von drei Jahren ist nicht zweckmässig und entspricht nicht mehr den Anforderungen, die gerade auch von den wirtschaftlichen Vertretern unseres Rates gestellt werden. Mobilität wird heutzutage einfach verlangt. Es kann auch passieren, dass jemandem in einer Agglomerationsgemeinde die Wohnung gekündigt wird und er sich schon in der Stadt befindet, obwohl er nur eine Strasse weiter zieht. Folglich beginnt die Frist von drei Jahren von vorn. Solche Fälle sind bekannt. Zudem sagt diese Frist nichts über die Integration aus.

Claudia Huser Barmettler: Die GLP-Fraktion bringt dem Antrag zwar eine gewisse Sympathie entgegen. Wie im Eintretensvotum aber erklärt, wollen wir keine Verwässerung der Vorgaben und dem Bund folgen und auch nicht in die Extreme gehen. Deshalb lehnen wir sowohl den vorliegenden Antrag wie auch den Antrag 7 von Patrick Schmid ab.

Für die Staatspolitische Kommission (SPK) spricht Kommissionspräsident Daniel Gasser.

Daniel Gasser: Dieser Antrag ist der SPK vorgelegen und mit 9 zu 4 Stimmen abgelehnt worden.

Räto B. Camenisch: Die Verkürzung der Frist von drei auf zwei Jahre ist nicht sinnvoll. In den Städten und Vororten leben die Menschen meistens eher anonym und können von der Bevölkerung wenig beurteilt werden. Wer zudem dauernd seinen Wohnort wechselt, kann auch auf das Bürgerrecht warten.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Der Bund gibt hier eine Frist von zwei bis fünf Jahren vor. Im Kanton Luzern wurden bis jetzt schon drei Jahre gefordert, auch für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das Gemeindebürgerrecht erlangen wollen. Für die örtliche Integration in eine Gemeinde ist die Frist von drei Jahren sinnvoll und hat sich bisher auch bewährt. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 85 zu 19 Stimmen ab.

Antrag Huser Claudia zu § 18 Abs. 1b: mit regionalen Lebensverhältnissen vertraut sind,.

Antrag Stutz Hans zu § 18 Abs. 1b: mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sind,.

Claudia Huser Barmettler: Wie bereits im Eintretensvotum erklärt, ist es für die GLP zwingend, dass nur Personen eingebürgert werden, die integriert und Teil unserer Gesellschaft sind. Dazu gehört auch, dass sie etwas über ihre Wohn- und Lebensumgebung wissen. Dass dies jedoch örtlich sein soll, ist nicht mehr zeitgemäss. Mit der heutigen Mobilität kann es durchaus sein, dass eine Person seit Jahren in der Stadt Luzern wohnt, in Zug arbeitet und sich in der Freizeit vornehmlich im Kanton Uri für Sportarten wie Skifahren oder Biken aufhält. Trotzdem kann dieser Gesuchsteller integriert sein und ohne Hemmungen eingebürgert werden. Dieses Beispiel zeigt, dass der Begriff „örtlich“ zu eng gefasst ist. Das Anliegen der regionalen Verankerung ist wichtig und soll auch im

Gesetzestext wiedergegeben werden. Wir beantragen daher den Begriff „örtlich“ mit „regional“ zu ersetzen.

Für die Staatspolitische Kommission (SPK) spricht Kommissionspräsident Daniel Gasser.

Daniel Gasser: Sowohl der Antrag 4 von Claudia Huser Barmettler als auch der Antrag 5 von Hans Stutz sind der SPK vorgelegen. Beide Anträge wurden abgelehnt, jener von Claudia Huser Barmettler mit 9 zu 4 Stimmen, jener von Hans Stutz mit 11 zu 2 Stimmen.

Daniel Wettstein: Es geht vor allem darum, dass die Integration in der Gemeinde stattfinden soll. Wir bemühen uns ständig, die Leute auf Gemeindeebene zu integrieren, darum sollen sie auch über die Gemeinde Bescheid wissen. Können Fragen zur Gemeinde beantwortet werden, wird damit auch die Integration angezeigt. Wie sollten zudem die Begriffe „regional“ oder „schweizerisch“ konkret definiert werden?

Hans Stutz: Vor einiger Zeit wurde in den Medien ein berühmter Fall publik: Ein ETH-Professor wohnt seit 29 Jahren am gleichen Ort im Kanton Schwyz und wurde trotzdem nicht eingebürgert, man enthält ihm seine politischen Rechte vor. Was heisst, die örtlichen Lebensverhältnisse zu kennen? Man ist integriert, wenn man in dieser Gesellschaft lebt. Die Abgrenzung zwischen den Begriffen „regional“ und „schweizerisch“ ist tatsächlich etwas problematisch. „Schweizerisch“ heisst aber unter Umständen, dass man auch die anderen Landesteile, die ebenfalls zur Schweiz gehören, mit einbezieht. Jemand kann beispielsweise in Luzern leben und an der Universität Freiburg tätig sein. Wir schlagen den Begriff „schweizerisch“ vor, weil alles andere weder zeitgemäss ist noch den gesellschaftlichen Lebensbedingungen entspricht.

Sara Agner: Die SP-Fraktion ist der Meinung, dass die örtlichen Gegebenheiten für die meisten Personen relevanter sind als die schweizerischen. Für viele Personen sind diese Fragen auch einfacher zu beantworten. Deshalb unterstützen wir den Antrag von Claudia Huser Barmettler, lehnen jedoch den Antrag von Hans Stutz mehrheitlich ab.

Roger Zurbriggen: Die CVP-Fraktion lehnt die Anträge ab. Die Integration soll dort stattfinden, wo jemand wohnt. Auch ein Professor kann in einem Dorfverein mitmachen und seine Umgebung kennenlernen. Es ist zudem einfacher und weniger anonym, Personen aus dem Dorf anstatt aus der Region einzuschätzen.

Patrick Schmid: Ich kann mich dem Votum von Daniel Wettstein anschliessen. Es ist wichtig, die örtlichen Gegebenheiten zu kennen, wenn man sich einbürgern lassen will. Schliesslich erhält man das Bürgerrecht auch dort, wo man wohnt, und nicht dort, wo man arbeitet oder seine Freizeit verbringt.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Es werden Kenntnisse der örtlichen Lebensverhältnisse verlangt, weil letztlich auch ein Professor sich politisch nicht mit der Universitätsgemeinde befasst, wenn es um Abstimmungen geht, sondern mit der Wohngemeinde. Die Kenntnisse örtlicher Lebensverhältnisse wurden schon bis anhin verlangt. Mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein, bedeutet nicht, dass man sich ausschliesslich in der Wohngemeinde bewegen muss. Aber um das Bürger- und Stimmrecht einer Gemeinde zu erhalten, sollen auch genügend örtliche Kenntnisse vorhanden sein. Ich bitte Sie, die beiden Anträge abzulehnen.

In einer Eventualabstimmung zieht der Rat den Antrag von Claudia Huser Barmettler dem Antrag von Hans Stutz mit 63 zu 41 Stimmen vor.

In der definitiven Abstimmung lehnt der Rat den Antrag von Claudia Huser Barmettler mit 85 zu 20 Stimmen ab.

§ 18 Abs. 1b lautet somit gemäss Fassung der SPK.

Antrag Stutz Hans zu § 18 Abs. 3 (neu): Die Gemeinde begrüsst schriftlich Ausländerinnen und Ausländer, die die Voraussetzungen betreffend Aufenthalt erfüllen, und lädt sie ein, das Bürgerrecht zu erwerben.

Hans Stutz: Die Gemeinden sollen klar zum Ausdruck bringen, dass Ausländerinnen und Ausländer willkommen sind, sich an den politischen Auseinandersetzungen zu beteiligen. Deshalb soll man sie schriftlich darüber informieren. Dadurch soll auch die Bereitschaft gezeigt werden, alle Personen aus der Gesellschaft in die politischen Auseinandersetzungen einbeziehen zu wollen.

Für die Staatspolitische Kommission (SPK) spricht Kommissionspräsident Daniel Gasser. Daniel Gasser: Dieser Antrag ist der Kommission nicht vorgelegen. Ich bin aber bereit, über diesen Antrag anlässlich der 2. Beratung nochmals zu diskutieren.

Daniel Wettstein: Wir sollten unsere Bürger für mündig anschauen, sie sollen selber aktiv werden. Auch in anderen Bereichen soll der Staat seine Bürger auf alles hinweisen, was aber dank der transparenten Verfahren gar nicht notwendig ist. Wer politisch aktiv werden will, weiss selber, wo er sich hinwenden kann.

Patrick Schmid: Wer eine Niederlassungsbewilligung besitzt, setzt sich mit unseren Gegebenheiten auseinander und weiss selber, dass man sich nach zehn Jahren einbürgern lassen kann. Deshalb ist es nicht nötig, diese Personen proaktiv anzuschreiben und sie darauf aufmerksam zu machen. Ein solcher zusätzlicher Verwaltungsaufwand ist nicht notwendig.

Claudia Huser Barmettler: Es handelt sich um gut integrierte Personen, die eingebürgert werden sollen. Sie können sich deshalb selber über die Einbürgerung informieren. Der Verwaltungsaufwand wäre zudem sehr kompliziert und aufwendig. Wir lehnen den Antrag ab.

Roger Zurbriggen: Es wäre problematisch, wenn die Behörden jemanden dazu einladen, einen Einbürgerungsantrag zu stellen. Dadurch würde eine kritische Beurteilung oder gar Ablehnung eines Gesuchs erschwert. Die Unabhängigkeit muss gewährt bleiben, zudem ist das Verfahren transparent. Der bürokratische Aufwand würde ebenfalls zunehmen.

Räto B. Camenisch: Bisher galt für die Einbürgerung das Holprinzip. Mit diesem Satz würden wir zum Bringprinzip übergehen. Das Bringprinzip ist für eine Staatsbürgerschaft einfach unwürdig. Es gibt Staaten, die Bürgern, die in ihrem Staat geboren werden, das Bürgerrecht automatisch gewähren; das ist aber die einzige Ausnahme.

Sara Agner: Das Bürgerrecht verbessert den Zugang zum Arbeitsmarkt und ermöglicht, an den politischen Prozessen unseres Landes teilzunehmen. Mitbestimmen zu können fördert das Verantwortungsbewusstsein. Die Integration ist per se ein gegenseitiger Prozess, auch wenn das oft vergessen geht. Die SP-Fraktion stimmt dem Antrag mehrheitlich zu.

Hans Stutz: Der Verwaltungsaufwand wäre sehr klein und könnte mittels einer einfachen Informatiklösung erledigt werden. Die Unabhängigkeit wird in keiner Art und Weise gefährdet, weil die Gesetzesbestimmungen weiterhin gelten.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Wenn wir zukünftige, mündige, selbständige Bürgerinnen und Bürger aufnehmen wollen, können wir von ihnen erwarten, dass sie sich selber melden. Die Umsetzung in den Gemeinden wäre zudem schwierig. Die Prüfung über die Erfüllung der Aufenthaltsvoraussetzungen ist sehr anspruchsvoll und wird mit den neuen Bundesbestimmungen noch komplizierter. Grundsätzlich werden zehn Jahre Aufenthalt in der Schweiz gefordert, die Aufenthaltsbewilligungen B oder C werden verschieden angerechnet, um nur etwas zu nennen. Bei Kindern werden nochmals andere Fristen angewendet, bei Personen mit eingetragener Partnerschaft ebenfalls. Deshalb müssen die Einbürgerungswilligen zuerst einen Antrag stellen, mit dem formal geprüft wird, ob die Anforderungen überhaupt erfüllt werden. Für die Gemeinden wäre dies schlicht unzumutbar, eine einfache Informatiklösung würde dafür nicht reichen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen und nicht in die Kommission zurückzugeben.

Hans Stutz: Wie die verschiedenen Voten gezeigt haben, ist eine Rücknahme des Antrags in die Kommission nicht notwendig.

Der Rat lehnt den Antrag mit 93 zu 16 Stimmen ab.

Antrag Huser Claudia zu § 20 Abs. 1b: b. mutwillig öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt,.

Claudia Huser Barmettler: Wir beantragen, dass der Kanton Luzern sich der Formulierung des Bundes anschliesst und den Begriff „mutwillig“ einfügt. Es ist nicht angezeigt, dass der Kanton im kantonalen Recht die Einbürgerungsvoraussetzungen im Vergleich zum Bundesrecht verschärft. Unabhängig von den konkreten Gründen könnte neu im Kanton Luzern jede Nichterfüllung der besagten Verpflichtungen als Verstoss gegen die öffentliche

Sicherheit und Ordnung angesehen werden. Wir können uns in unserer Gesetzgebung nicht einfach darauf verlassen, dass schon verhältnismässig entschieden wird. Wir haben den Auftrag, eine Totalrevision vorzunehmen und ein zukunftsgerichtetes Gesetz zu erarbeiten.

Für die Staatspolitische Kommission (SPK) spricht Kommissionspräsident Daniel Gasser.

Daniel Gasser: Dieser Antrag ist der SPK vorgelegen und mit 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt worden.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: „Mutwillig“ ist in der Juristensprache ein unbestimmter Begriff und weckt falsche Erwartungen. Auch wenn die Formulierung in der Bundesverordnung grosszügig tönt, ergibt sich aus den Materialien und Rückmeldungen des Bundes, dass man zum Beispiel Gesuchstellern mit ausstehenden Steuerschulden die Einbürgerungsbewilligung nicht erteilt. Wir erachten es als sinnvoller, unsere bisherige Regelung beizubehalten, wonach jeder Betreibungsregistereintrag oder jede unbezahlte Steuerschuld als negativer Punkt in die Beurteilung eingeht. Es besteht aber die Möglichkeit, die Lebensumstände der Betroffenen zu würdigen und allenfalls darauf einzugehen. Diese Rollenteilung ist sinnvoll. Mit der Einführung des Begriffes „mutwillig“ läge es bei der Gemeinde, einer Person nachzuweisen, dass sie ihre Schulden absichtlich nicht bezahlt. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 86 zu 25 Stimmen ab.

Antrag Schmid Patrick zu § 22 Abs. 1: Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B2 und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

Patrick Schmid: Die SVP stellt den Antrag, das Sprachniveau jeweils um eine Stufe zu erhöhen. Die geforderten sprachlichen Kenntnisse gelten als absolutes Minimum. Sich verständigen und klare Gespräche führen zu können, gehören entscheidend zu einem selbständigen Leben. Das Niveau B1 im mündlich geforderten Teil gilt als Referenz, um sich in einem Reisegebiet klar verständigen zu können. Bei einer Einbürgerung geht es weit mehr als nur um eine Reise. Darum ist die Erhöhung auf das Niveau B2 gerechtfertigt. Nicht zuletzt darum gilt dieses Sprachniveau bei vielen Aus- und Weiterbildungen als ein Hauptkriterium. Im schriftlichen Teil soll das Niveau von A2 auf B1 erhöht werden, damit die schriftlichen Sprachkenntnisse den mündlichen entsprechen.

Für die Staatspolitische Kommission (SPK) spricht Kommissionspräsident Daniel Gasser.

Daniel Gasser: Dieser Antrag lag der SPK nicht vor.

Hans Stutz: Die Grüne Fraktion lehnt diesen Antrag ab. Es handelt sich um eine weitere Erschwerung, um die Leute nicht nicht an den politischen Auseinandersetzungen teilnehmen zu lassen.

Sara Agner: Die Sprache ist wichtig für die Integration, beispielsweise um die eigenen Kinder in schulischen Angelegenheiten unterstützen zu können. Die vom Bund geforderten Niveaus reichen aber aus und erfüllen ihren Zweck. Diverse Punkte sind durch das Bundesgesetz bereits verschärft worden. Die SP will keine weiteren unnötigen Verschärfungen und lehnt den Antrag ab.

Roger Zurbriggen: Die bestehenden Anforderungen sind hoch genug. Gerade Frauen, die über wenig schulische Bildung verfügen und mit den bestehenden Anforderungen schon genug zu tun haben, würden noch stärker ausgeschlossen.

Dieter Haller: Wer selber in einer Einbürgerungskommission tätig ist, weiss aus Erfahrung, dass mindestens ein Sprachniveau B2 notwendig ist, um an einer politischen Diskussion teilnehmen zu können. Es ist müssig, in einer Einbürgerungskommission Hochdeutsch sprechen zu müssen und vom Gegenüber selbst dann noch nicht verstanden zu werden. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Der Entwurf des Regierungsrates verlangt schriftliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 und mündliche auf dem Niveau B1. Dies entspricht der Bundesregelung. Viele Luzerner Gemeinden, welche bereits ein Sprachniveau vorgeben, haben es in diesem

Bereich festgesetzt. Mit dem Niveau B1 kann man sich im Alltag gut verständigen, und es entspricht dem, was bisher schon von einbürgerungswilligen Personen verlangt worden ist. In der Vernehmlassung waren die meisten Parteien und Gemeinden mit den vorgeschlagenen Niveaus B1 und A2 einverstanden. Von einigen wurde das Niveau sogar als zu hoch erachtet. Von keinem Vernehmlassungsteilnehmer wurde ein höheres Niveau verlangt. Werden die Sprachanforderungen zu hoch angesetzt, steigen bei den Gemeinden die Gesuche um eine Befreiung des Sprachnachweises an, was wiederum zu aufwendigen Abklärungen führt. Die Regierung bittet Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 81 zu 28 Stimmen ab.

Antrag Huser Claudia zu § 25 Abs. 1: Die gesuchstellende Person ist mit den regionalen Lebensverhältnissen vertraut,.

Antrag Stutz Hans zu § 25 Abs. 1: Die gesuchstellende Person ist mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut,.

Die Anträge 7 und 8 von Claudia Huser und Hans Stutz sind durch die Ablehnung der Anträge 3 und 4 obsolet geworden.

Antrag Huser C./Stutz H./Agner S. zu § 30 Abs. 1a und b und Abs. 2:
Abs. 1

Zuständig für Entscheide, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen, sind:

a. der Gemeinderat oder eine durch die Gemeinde geschaffene Kommission für die

1. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller,
2. Erteilung des Gemeindebürgerrechts an schweizerische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller,
3. Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht, soweit damit nicht der Verlust des Schweizer Bürgerrechts verbunden ist,

Absätze 1b und 2 streichen.

Claudia Huser Barmettler: Eingebürgert werden soll jemand, der integriert ist, keine schwerwiegenden Vergehen begangen hat und finanziell selbständig ist. Das alles soll detailliert und gut geprüft werden nicht nur von der Gemeinde, sondern durchaus auch von einer etwas weiter besetzten Kommission, nicht aber vom Stimmvolk. Für den Stimmbürger ist es alles andere als einfach, ein vollständiges Bild über die Gesuchstellenden zu erhalten, zudem ist es für die Gesuchstellenden eine unnötige Zurschaustellung. Wenn Sie nun darauf erwidern, dass die Stimmbürgerinnen und -bürger meistens sowieso der Empfehlung des Gemeinderates Folge leisten, womit Sie recht haben, zeigt dies ja umso klarer, dass die Abstimmung an der Gemeindeversammlung nicht mehr nötig ist. Es sollen sachliche und transparente Kriterien über eine Einbürgerung entscheiden. Zudem soll mit unserem Antrag dem Stimmbürger nicht die Möglichkeit genommen werden, nach Veröffentlichung des Gesuchs der Gemeinde sachdienliche Hinweise über die Gesuchstellenden zu geben, aber die sachdienlichen Hinweise sollen in die Bearbeitung des Gesuchs einfließen. Danach soll es sich um einen Verwaltungsakt handeln. Das direktdemokratische Verfahren in Form einer Gemeindeversammlung stellt eine grosse Hürde für den Einbürgerungserfolg dar und kann darüber hinaus zur systematischen Benachteiligung von gesellschaftlichen Minderheiten führen. Es ist aus unserer Sicht stossend, dass der Kanton die Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus ignoriert und eine Diskriminierung in Kauf nimmt.

Hans Stutz: Ich kann mich den Ausführungen von Claudia Huser Barmettler anschliessen, weise aber noch auf einen weiteren Punkt hin. An den Gemeindeversammlungen wird es wieder zu Konflikten bei den Einbürgerungen kommen. So wurde im Kanton Aargau zwar eine Beschwerde auf Nichteinbürgerung vom Regierungsrat gutgeheissen, die Gemeindeversammlung hätte dieser Beschwerde aber wieder zustimmen müssen, was sie natürlich nicht getan hat. Ein solches Vorgehen ist nicht mehr fair und unwürdig sowohl für die Gemeinden, die Gemeinderäte als auch die Einbürgerungswilligen.

Sara Agner: Es ist wichtig, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen ebenfalls überprüft werden. Entscheidungen vor der Gemeindeversammlung zu treffen, ist nicht mehr

zeitgemäss, und es werden keine fairen Verfahren garantiert. Dazu braucht es das notwendige Wissen über die persönliche Situation der Einbürgerungswilligen und über die rechtlichen Grundlagen. Das Bürgerrecht muss bekannt sein, aber es braucht auch verfahrensrechtliches Wissen. An den Gemeindeversammlungen kann das nicht garantiert werden. Zudem sind die Einbürgerungsentscheide Sache der Exekutive, es geht dabei um die Umsetzung des Gesetzes.

Für die Staatspolitische Kommission (SPK) spricht Kommissionspräsident Daniel Gasser.

Daniel Gasser: Dieser Antrag ist der SPK vorgelegen und mit 9 zu 4 Stimmen abgelehnt worden.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Es gibt keinen Grund, den Gemeindeversammlungen die Kompetenz für Einbürgerungen zu entziehen. Die Gemeinden haben die Kompetenz, ihre Gemeindeordnung zu regeln. Der Bund sieht diese Möglichkeit weiterhin vor. Für Gemeinden, die nur selten eine Einbürgerung haben, handelt es sich um eine gute Lösung. Es gab zudem schon lange keine Beschwerde mehr gegen einen Gemeindeversammlungsentscheid im Kanton Luzern. Die zuständigen Gemeinderäte bereiten die Geschäfte sorgfältig vor. Mittlerweile ist auch bekannt, welche Anforderungen an einen korrekten Beschluss der Gemeindeversammlung gestellt werden. Es gibt eine Begründungspflicht für eine allfällige Ablehnung, der Willkür sind also Grenzen gesetzt. Wir bitten Sie, den Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 82 zu 23 Stimmen ab.

Antrag Stutz Hans/Agner Sara zu § neu: Einbürgerungsentscheide sind von der zuständigen Gemeinde innert einer Frist von 18 Monaten nach Einreichen des Gesuchs zu fällen.

Hans Stutz: Wie ich bereits im Eintretensvotum erklärt habe, verlangt die Grüne Fraktion ein faires Verfahren. Der verfassungsmässige Grundsatz, wonach eine Angelegenheit von den Behörden beförderlich behandelt wird, soll auch für Einbürgerungen gelten. In der Vergangenheit haben diese Verfahren leider immer noch zu lange gedauert. Wir verlangen deshalb mit unserem Antrag, dass die Gesuche innerhalb einer Frist von 18 Monaten behandelt werden müssen. Diese Frist verpflichtet die Gemeinden zu einer beförderlichen Behandlung der eingereichten Gesuche.

Sara Agner: Für die betroffenen Personen handelt es sich um einschneidende Entscheide. Darum sollen diese Entscheide möglichst schnell gefällt werden und die Unterschiede innerhalb des Kantons nicht zu gross sein. Eine Frist von 18 Monaten halten wir für machbar.

Für die Staatspolitische Kommission (SPK) spricht Kommissionspräsident Daniel Gasser.

Daniel Gasser: Dieser Antrag ist der SPK vorgelegen und mit 9 zu 4 Stimmen abgelehnt worden.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Der Regierungsrat hat vor rund zehn Jahren entschieden, dass ein Einbürgerungsgesuch auf Gemeindeebene nicht länger als zwischen einem und drei Jahren dauern sollte. Drei Jahre sind aber bereits als zu lang zu bezeichnen. In den zu beurteilenden Fällen hat es sich immer wieder gezeigt, dass nicht nur die Gemeinde Einfluss darauf hat, wie lange ein Verfahren dauert. So liegt es auch bei den Gesuchstellenden selber, die nötigen Unterlagen rechtzeitig einzureichen. Ihr Verhalten kann zudem die Verfahrensdauer massgebend beeinflussen. Es kann auch länger dauern, weil im Interesse der betroffenen Personen das Verfahren sistiert wird, um nicht wieder ein neues Verfahren aufzurollen. Mitglieder von Einbürgerungskommissionen können bestätigen, dass das sogar im Interesse der Beteiligten sein kann. Es gibt auch ein verfassungsmässiges Beschleunigungsgebot, wonach bei jedem Einzelfall zu beurteilen ist, ob die Behandlungsdauer angemessen war. Es ist deshalb nicht sachgemäss, eine Frist von 18 Monaten vorzusehen. Ein Verfahren kann durchaus auch schneller beendet sein. In der Stadt Luzern, die am meisten Gesuche zu beurteilen hat, dauert ein Verfahren im Durchschnitt 1,6 Jahre. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 90 zu 21 Stimmen ab.

Sara Agner: Mit der vorliegenden Version ist es verpasst worden, das Bürgerrechtsgesetz zeitgemässer zu gestalten, und der Kanton hat seinen Handlungsspielraum zu wenig ausgenutzt. Wir halten deshalb an unserem Ablehnungsantrag fest.

Antrag Agner Sara: Ablehnung.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat dem Kantonalen Bürgerrechtsgesetz (KBüG), wie es aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 93 zu 18 Stimmen zu.